



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 10

Brilon, 01. August 2025

Jahrgang 55

INHALT:

- 1) **Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzellen „Auf dem Hamm“ Gemarkung Rösenbeck, Flur 2, Flurstück 543 in einer Größe von 2.627 qm und „Winterseite“ Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 124 in einer Größe von 1.421 qm**
- 2) **Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzelle „In der Helle“, Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 1068 in der Größe von 73 qm**
- 3) **Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025**
- 4) **Bekanntmachung gemäß § 56 Absatz 5 Kommunalwahlordnung**
- 5) **Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung**
Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen und der Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025

Bekanntmachung

über die Einziehung der Wegeparzellen

»Auf dem Hamm« Gemarkung Rösenbeck, Flur 2, Flurstück 543 in einer Größe von 2.627 qm
und

»Winterseite« Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 124 in einer Größe von 1.421 qm

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 beschlossen, die oben genannten Wegeparzellen einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehenden Flächen ergeben sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnshausen, Jägerstraße 1, 59821 Arnshausen, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

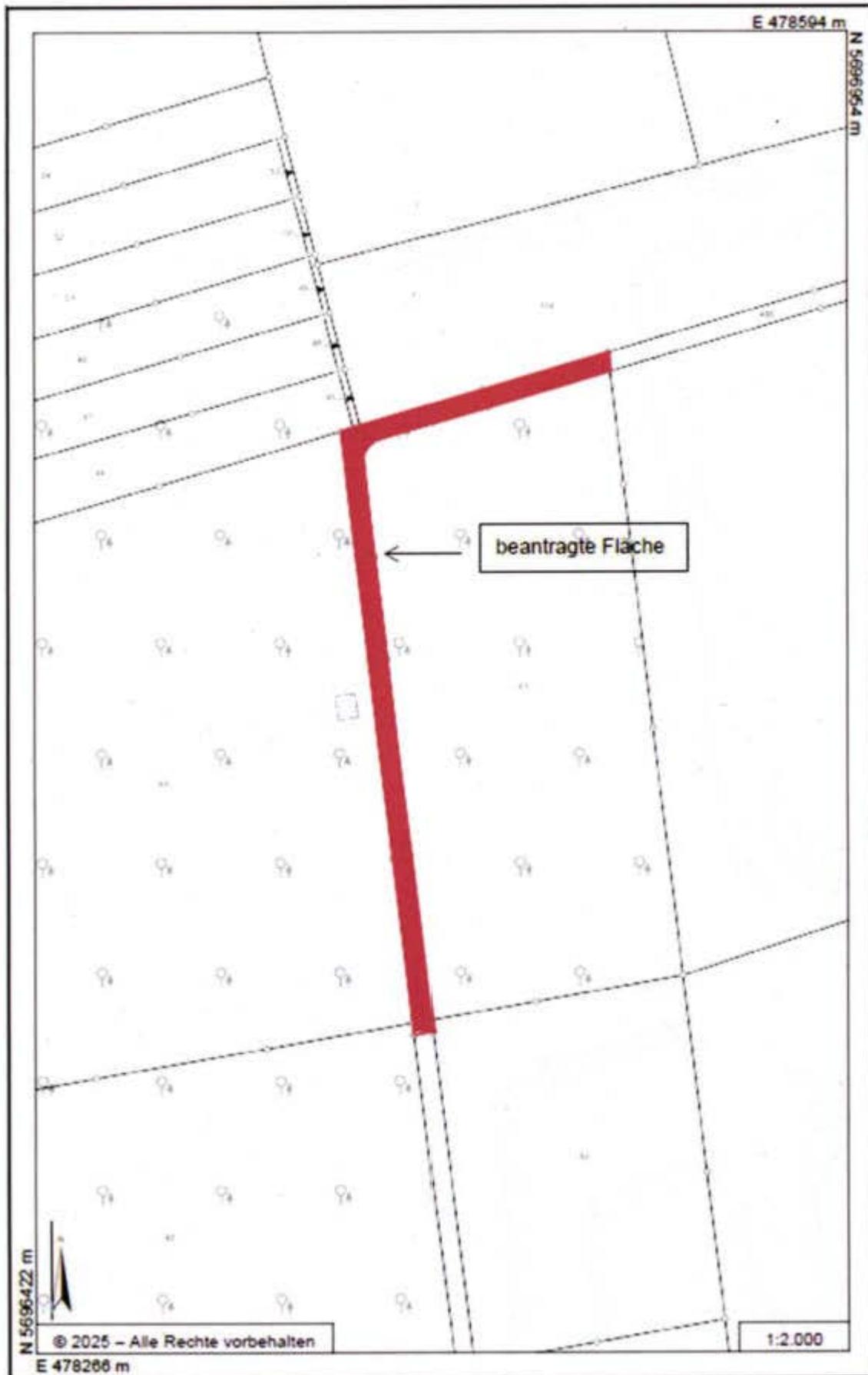
Brilon, den 22. Juli 2025

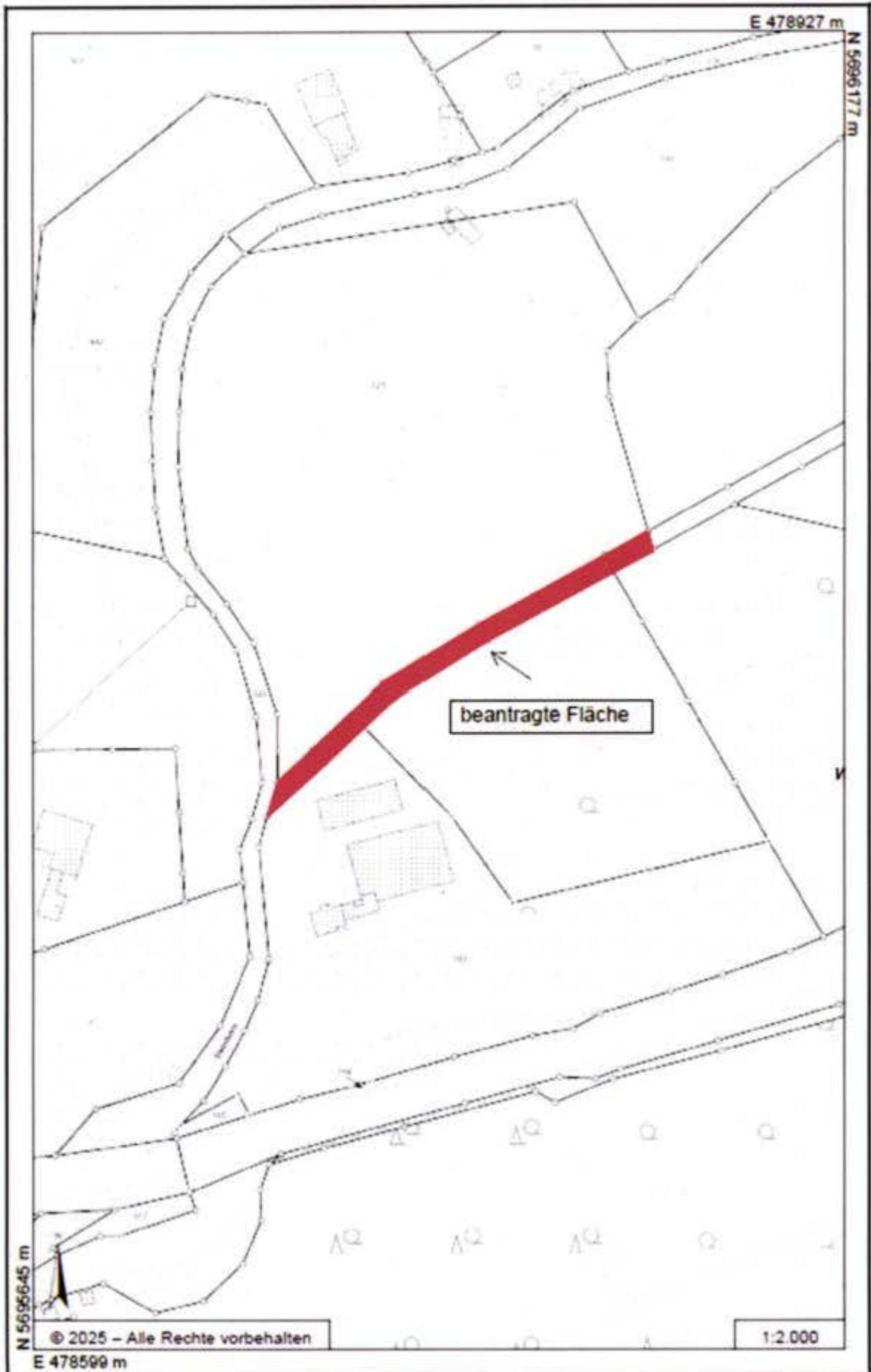
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage







Stadt
BRILON

Staatlich anerkanntes Kneippheilbad

Bekanntmachung

über die Einziehung der Wegeparzelle

»In der Helle«, Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 1068 in der Größe von 73 qm

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

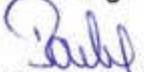
Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnshausen, Jägerstraße 1, 59821 Arnshausen, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

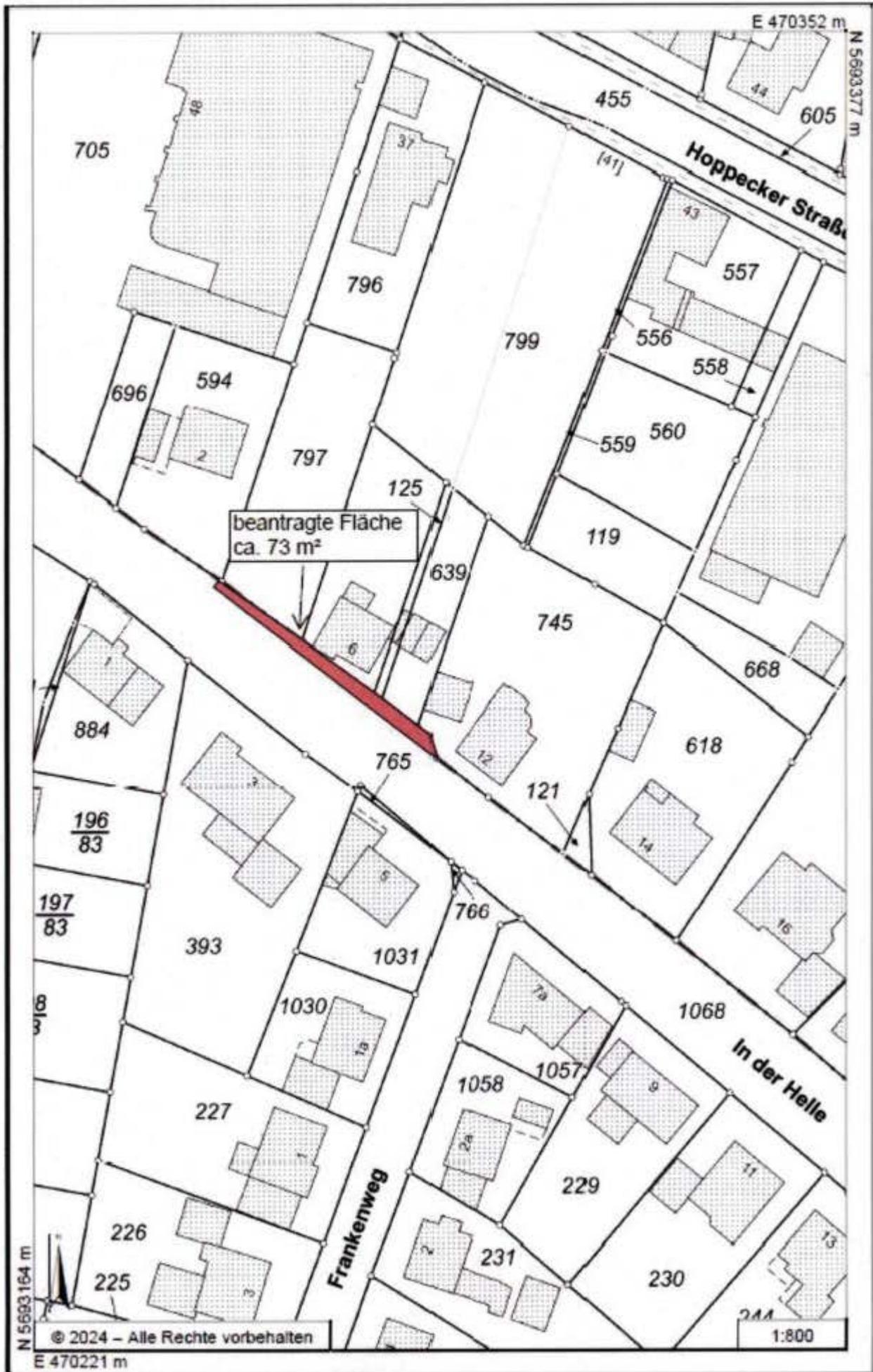
Brilon, den 22. Juli 2025

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



Bekanntmachung

über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 25. – 29. August 2025 im Wahlamt (Bahnhofstraße 33, 2. OG, Raum 21, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten

Montag - Mittwoch	08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

eingesehen werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist im Wahlamt schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlscheine können im Wahlamt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen. Das Gleiche gilt, wenn bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.
5. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die Stadt Brilon. Der Wahlbriefumschlag kann auch bis zum Wahltag, 16.00 Uhr in die Hausbriefkästen des Rathauses oder des Amtshauses geworfen oder im Wahlamt abgegeben werden

Brilon, den 30. Juli 2025

Stadt Brilon
Der Bürgermeister

Dr. Bartsch

Bekanntmachung

gemäß § 56 Absatz 5 Kommunalwahlordnung

Anlässlich der Kommunalwahl am 14. September 2025 und der eventuellen Stichwahl des Landrates und / oder Bürgermeisters am 28. September 2025 weise ich auf Folgendes hin:

Die unentgeltliche Einlieferung der von der Stadt Brilon ausgestellten amtlichen Wahlbriefumschläge ist ausschließlich bei der Deutsche Post AG möglich. Voraussetzung ist, dass es sich um keine besondere Versendungsform handelt und die Einlieferung innerhalb des Bundesgebietes erfolgt.

Brilon, den 30. Juli 2025

Stadt Brilon
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

gemäß § 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen und der Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025

Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. An den Wahlen kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die bei der Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag: 03.08.2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 16 Tagen vor der Wahl ununterbrochen in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben (Stichtag: 29.08.2025),
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt ist der Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antrag muss **bis zum 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl)** beim Bürgermeister der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon gestellt werden. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie beim Wahlamt der Stadt Brilon, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon.

Brilon, 30.07.2025

Stadt Brilon
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch